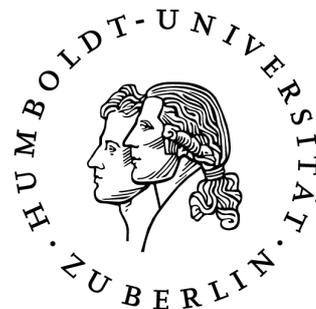


Amtliches Mitteilungsblatt



Charité Universitätsmedizin Berlin

Zulassungssatzung

der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 27 / 2005

14. Jahrgang / 20. Juli 2005

Zulassungssatzung

der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Der Medizinsenat der Charité - Universitätsmedizin Berlin hat am 14. Januar 2005 gemäß § 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 20. Mai 2005 (GVBl. S. 294) und § 2 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 24.06.2004 (GVBl. S. 256) folgende Zulassungssatzung für die Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.¹

§ 1 Anwendungsbereich

Das Vergabeverfahren für die Zulassungen zum ersten und zu jedem höheren Fachsemester wird nach § 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Bewerbung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren durch die Charité - Universitätsmedizin Berlin ist, dass ein formgerechter Antrag fristgemäß vorliegt.

(2) Die Fristen und die Form der Anträge sind für die Studiengänge im zentralen Zulassungsverfahren durch § 3 der Berliner Vergabeverordnung, in den übrigen Studiengängen durch § 3 Berliner Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

(3) Die Form wird im übrigen durch die Bewerbungsformulare der Charité - Universitätsmedizin Berlin vorgegeben und umfasst auch die darin geforderten Anlagen.

§ 3 Vorabquoten

(1) Der Medizinsenat beschließt für das Auswahlverfahren der Charité - Studiengänge, gemäß § 7 BerlHZG, dass folgende Studienplätze vorgehalten werden:

1. mit 2 v.H. der festgesetzten Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
2. mit 3 v.H. der festgesetzten Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber).
3. mit 5 v.H. der festgesetzten Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind.

4. a) Für den Präsenzstudiengang Medizin- und Pflegepädagogik mit 5 v.H. der festgesetzten Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 BerlHG.
b) Für den Fernstudiengang Medizin- und Pflegepädagogik mit 20 v.H. der festgesetzten Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 BerlHG.

(2) Die Auswahlkriterien für den Bewerberkreis nach Absatz 1 Nr. 4 sind:

1. für diejenigen, die mit abgeschlossener Berufsausbildung die Zulassung beantragen,

- a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
- b) die Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses,
- c) die Berufsjahre nach Abschluss der Berufsausbildung in der Weise, dass für mehr als zehn Berufsjahre ein Punkt vergeben wird, für acht bis unter zehn Jahre zwei Punkte, für sechs bis unter acht Jahre drei Punkte, für vier bis unter sechs Jahre vier Punkte;

2. für diejenigen, die mit Abschluss Meister oder Techniker oder vergleichbarem Abschluss die Zulassung beantragen:

- a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
- b) die Durchschnittsnote des Meister- oder Techniker- oder des vergleichbaren Abschlusses.

(3) Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, dass im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 die Durchschnittsnote und Punkte addiert werden; das Ergebnis wird durch drei dividiert. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 werden die beiden Durchschnittsnote addiert und durch zwei dividiert. In beiden Fällen bestimmt sich der höchste Rangplatz nach dem niedrigsten Wert, der niedrigste Rangplatz nach dem höchsten Wert.

(4) Die Studienplätze nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

Die Zulassung erfolgt nach einer durch den Dekan oder die Dekanin zu erlassenden Verwaltungsrichtlinie, die weitere besondere Umstände gemäß § 8 BerlHZG berücksichtigt.

(5) Wer den Quoten nach § 3 (1) Nummer 2 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 4 dieser Satzung zugelassen werden.

§ 4 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 8 des BerlHZG .

¹ Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 22. Juni 2005

Die Auswahlkriterien nach BerlHZG § 8, Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt festgelegt:

(1) In den Studiengängen der Charité - Universitätsmedizin Berlin (ausgenommen in Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildenden Studiengängen) die nicht in das Auswahlverfahren der Zentralstelle einbezogen sind, erfolgt die Studienplatzvergabe nach Abzug der Vorabquote zu gleichen Teilen nach Wartezeit und Qualifikation.

(2) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin vergibt die Studienplätze nach BerlHZG § 8, Absatz 3.

Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die den Studienort "Charité - Universitätsmedizin Berlin" (Charité) nach § 3 Absatz 3 Satz 4 VergabeVO ZVS an erster Stelle gewählt haben. Sofern die Bewerberzahl nach Satz 1 nicht das Dreifache der in diesem Verfahren zu vergebenden Studienplätze erreicht, werden sukzessive weitere Ortspräferenzen einbezogen, bis diese Menge erreicht ist.

Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt besetzt:

- a) zu 75 vom Hundert werden die Plätze nach der nach § 11 Abs. 3 bis 6 VergabeVO ZVS von der Zentralstelle ermittelten Durchschnittsnote in Verbindung mit einer Gewichtung von in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächern vergeben, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben. Die Gewichtung der Fächer erfolgt nach folgendem Punktsystem
- aa) Für die Durchschnittsnote 1,0 werden 900 Punkte angesetzt; für jede darüber liegende Zehntelnote werden 30 Punkte abgezogen;
 - bb) für die Belegung der Fächer Mathematik, Physik, Biologie und Chemie in der Kursphase (vier Halbjahre) werden je Kurs und Halbjahr 10 Punkte vergeben; soweit diese Fächer als Leistungsfach belegt wurden, verdoppelt sich jeweils die Punktzahl;
 - cc) werden in den Fächern Deutsch und Englisch in der Kursphase durchschnittlich mindestens 9 Punkte erreicht, werden zusätzlich jeweils 30 Punkte vergeben.

Die Rangfolge wird durch die Punktzahl bestimmt. Bei Ranggleichheit wird § 5 angewendet. Diese Quote wird nur im ersten Verfahrensabschnitt (Hauptverfahren) gebildet;

- b) zu 25 vom Hundert werden die Plätze nach dem Ergebnis eines von der Charité durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern vergeben, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die an den Gesprächen teilnehmen, wird auf das Dreifache der Zahl der in dieser Quote zu besetzenden Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme entscheiden die Auswahlkriterien nach Nummer A.

Zur Durchführung der Auswahlgespräche erlässt der Medizinssenat eine gesonderte Satzung entsprechend § 13 Absatz 3 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung.

§ 5 Auswahl bei Ranggleichheit

Bei gleichem Rang nach § 4 und § 5 Absatz 1 Nr.2 und 3 wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8 a BerlHZG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

Das Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 9 BerlHZG.

§ 7 Tausch von Studienplätzen

Den Tausch von Studienplätzen regelt die Dekanin oder der Dekan in einer Verwaltungsvorschrift, hierbei sollen auch die sozialen Verhältnisse der Studienbewerber/innen berücksichtigt werden.

§ 8 weitere Regelungen

Sind in einem Studiengang nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden sie entsprechend § 21 Hochschulzulassungsverordnung vom 17. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung und § 3 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 4. August 2000 in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Die Anträge können nicht elektronisch, per mail oder mit Telefax gestellt werden.

Die Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildende Studiengänge erfolgt nach gesonderten Regelungen.

§ 9 Vergabe der Studienplätze für den Reformstudiengang an der Charité

Die der Charité - Universitätsmedizin Berlin im Wintersemester im zentralen Vergabeverfahren durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zugewiesenen Studienbewerber für den Studiengang Medizin können bei der Immatrikulation zwischen den Studienangeboten des traditionellen Studiengangs und des Reformstudiengangs wählen. Sind für den Reformstudiengang mehr Bewerber vorhanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese durch ein von der Hochschule durchgeführtes Losverfahren vergeben.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.